



**Beschluss**

Nr. **24/10/13G**  
Vom **06.03.2024**  
P231307

Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929

23.1307.02, Bericht der BKK vom 24.01.2024

://: Zustimmung zur Gesetzesänderung  
(siehe nächste Seiten)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1307.01 vom 13. September 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.1307.02 vom 22. Januar 2024,

*beschliesst:*

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

**Unterrichtszeit der Volksschule (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 74 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

j) **(geändert)** die Tagesstrukturen und Ferienangebote (§§ 77b-j)

**§ 75 Abs. 5 (aufgehoben)**

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

**Titel nach § 77a (neu)**

*II<sup>bis</sup>. Tagesstrukturen und Ferienangebote*

**§ 77b (neu)**

**Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.

<sup>2</sup> Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.

**§ 77c (neu)**

**Ferienangebote**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit.

<sup>2</sup> Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.

**§ 77d (neu)**

**Anforderungen**

<sup>1</sup> Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen:

- a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept;
- b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung;

---

<sup>1)</sup> SG [410.100](#)

- c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an;
- d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler;
- e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

#### **§ 77e (neu)**

##### **Verantwortung**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des zuständigen Departements beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote trägt das zuständige Departement.

#### **§ 77f (neu)**

##### **Private Anbieterinnen und Anbieter**

<sup>1</sup> Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Organisation und den Betrieb des Angebots;
- b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung;
- c) das Rechnungswesen und Controlling;
- d) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton oder die Gemeinden können beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.

#### **§ 77g (neu)**

##### **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

<sup>1</sup> Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.

#### **§ 77h (neu)**

##### **Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

#### **§ 77i (neu)**

##### **Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.

#### **§ 77j (neu)**

##### **Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest. Die Gemeinden können von der Höhe abweichende Beiträge festlegen.

### **§ 79b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- c) **(geändert)** drei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.